

Auszug aus dem Tagesbrief 63/20 vom 06.07.2020 zum Corona-Virus

Regelungen und Hinweise zu Reisen von Beschäftigten in Risikogebiete nach RKI

a. Allgemeine Grundsätze des Infektionsschutzes

Gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCorQuarVO) vom 25.06.2020 sind Personen, die aus dem **Ausland** in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **14 Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Nach § 1 Abs. 2 SächsCorQuarVO sind die aus einem Risikogebiet eingereisten Personen auch verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige **Gesundheitsamt** zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne sind in § 3 SächsCorQuarVO bestimmt. Eine häusliche Quarantäne ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn ein ärztlicher Negativattest vorgelegt wird.

Risikogebiet im Sinne der SächsCorQuarVO ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Die internationalen Risikogebiete werden durch den Bund bestimmt und werden auf der Homepage des RKI bekanntgemacht und **fortlaufend aktualisiert**:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Zu den Risikogebieten, die das RKI veröffentlicht hat, zählen derzeit auch beliebte Urlaubsziele (aktueller Stand vom 26. Juni 2020), darunter beispielsweise:

- Ägypten
- Dominikanische Republik
- Kuba
- Marokko
- Namibia
- Schweden (als einziger EU-Mitgliedstaat)
- Serbien
- Südafrika
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten von Amerika

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und zur Eindämmung der Pandemie sollten sich Beschäftigte bei der Reiseplanung, unmittelbar vor Reiseantritt sowie nach Rückkehr umfassend zur aktuellen epidemiologischen Lage informieren, um Gesundheitsgefahren für sich selbst, Kolleginnen und Kollegen und andere Kontaktpersonen zu vermeiden. Insbesondere sollten Reisen in Risikogebiete möglichst vermieden werden. Soll dennoch eine Reise in ein bereits **vor Reiseantritt** bekanntes Risikogebiet erfolgen, ist eine **vorherige Abstimmung** mit dem Arbeitgeber geboten.

b. Rechtsfolgen nach Reisen in Risikogebiete für Beschäftigte nach TVöD

Aufgrund der in der SächsCorQuarVO angeordneten Quarantäne wäre es Beschäftigten nach einer Reise in ein Risikogebiet tatsächlich unmöglich, Ihrer Arbeitsverpflichtung nachzukommen. **Während der Quarantänezeit entfällt deshalb gemäß § 326 Abs. 1 BGB grundsätzlich der Entgeltanspruch nach TVöD.**

Die Vorschrift von § 616 BGB zur vorübergehenden Verhinderung ist im Anwendungsbereich des TVöD nicht einschlägig, da das Tarifrecht insoweit abschließend die Möglichkeiten einer Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung konkretisiert (vgl. BAG, Urteil vom 8. September 1982 – 5 AZR 283/80).

Nur wenn Beschäftigte ihrer auszuübenden Tätigkeit zu Hause oder an ihrem sonstigen Aufenthaltsort uneingeschränkt nachgehen können, besteht ein Anspruch auf Beschäftigung und Entgelt. Ob Beschäftigte während der Quarantänezeit im Home-Office oder mobil an ihrem anderweitigen Aufenthaltsort arbeiten dürfen, richtet sich nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Abreden mit dem Arbeitgeber. Ein Anspruch auf eine Arbeit im Homeoffice während der Quarantänezeit besteht nicht. Insofern ist rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.

Sollte eine Beschäftigung im Home-Office nicht möglich sein bzw. nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbart werden, muss im Vorfeld für die 14-tägige Quarantänezeit Urlaub oder unbezahlte Freistellung beantragt werden. Kann diesem Antrag nicht entsprochen werden und tritt der Beschäftigte trotzdem die Reise in das Risikogebiet an, verletzt er vorsätzlich seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag, da seine Arbeitskraft während der Quarantäne nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Rückkehrern aus Risikogebieten steht in aller Regel auch kein Entschädigungsanspruch für den erlittenen Verdienstaufschlag zu. Zwar sieht § 56 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Anspruch vor, wenn Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige abgesondert werden. Jedoch gilt das nach unserem Verständnis des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG nicht, wenn dem Quarantänepflichtigen bekannt war, dass er in ein Risikogebiet einreist, und er deshalb mittels einer Verhaltensanpassung an die sächsischen Regelungen und Empfehlungen, die zur Prophylaxe gegen eine Corona-Infektion gegolten haben, eine Absonderung nach seiner Rückkehr hätte vermeiden können. Entfällt damit ein Entschädigungsanspruch des zurückgekehrten und quarantänepflichtigen Beschäftigten, hat der Arbeitgeber auch nicht nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG entsprechende Leistungen an seine Beschäftigten ausbezahlen.

Erkrankten Beschäftigte, die vorsätzlich in ein vor Abreise bekanntes Corona-Risikogebiet eingereist sind, an Covid-19, dürfte von einem schuldhaften Verhalten auszugehen sein, so dass sie ihren Entgeltfortzahlungsanspruch verlieren. Bei einer vorsätzlichen Reise in ein Risikogebiet entfällt zudem für die Zeit einer notwendigen Quarantäne der Entgeltfortzahlungsanspruch bei eintretender Arbeitsunfähigkeit (unabhängig von der Krankheit), da die krankheitsbedingte Verhinderung dann nicht die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung ist.

Im eigenen Interesse sollten Beschäftigte vor Antritt einer Reise in ein Risikogebiet auch prüfen, ob Ihre Auslandsreiseversicherung ausreichend Deckungsschutz bietet.